

Human Resources Management, 24. Oktober 2014

## **Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der FINMA und Personalvermittlern**

Der Personalvermittler akzeptiert diese Grundsätze der Zusammenarbeit. Sie gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers vor und bilden die Grundlage für den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Personalvermittler und der FINMA.

### **1 Leistung des Personalvermittlers**

Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere: Vorstellen und Beschreiben des Kandidaten, Zusammenfassen der durchgeführten Vorinterviews und der Referenzanfragen, Zusammenstellen des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, aller Zeugnisse, Diplome und weiterer für die Bewerbung relevanter Unterlagen.

Ohne explizite schriftliche Vereinbarung mit der FINMA, werden dem Personalvermittler keine zusätzlichen Leistungen vergütet.

Der Personalvermittler hält die gesetzlichen Vorschriften (AVG) betreffend der Vermittlung von Personal ein. Der FINMA sind auf Anfrage Kopien der relevanten Bewilligungen zuzustellen.

Die Zusammenarbeit erfolgt einzelfallbezogen. Eine erfolgreiche Vermittlung von Personal verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht.

Die FINMA kann bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch den Kandidaten jederzeit ohne Kostenfolge von der Zusammenarbeit zurücktreten.

### **2 Vermittlungsgebühr**

Die Vermittlungsgebühr ist nur dann geschuldet, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der FINMA und dem durch den Personalvermittler vorgestellten Kandidaten kommt. Dazu wird von der FINMA gemäss den Beschaffungsrichtlinien der Bundesverwaltung ein separater Dienstleistungsvertrag mit dem Personalvermittler erstellt.

Keine Vermittlungsgebühr ist geschuldet, wenn sich ein Kandidat vorgängig selber oder durch einen anderen Personalvermittler auf die betreffende Vakanz beworben hat.

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des vertraglich garantierten Bruttojahreslohns, der zwischen der FINMA und dem vom Personalvermittler platzierten Kandidaten vereinbart wird.

Folgende maximale Ansätze für Vermittlungsgebühren kommen zur Anwendung:

<b>Bruttojahreslohn (fix, Vollzeit)</b>	<b>Gebührensatz</b>
bis CHF 150'000.-	max. 20%
bis CHF 200'000.-	max. 22%
über CHF 200'000.-	max. 25%

Bei Teilzeitverträgen wird der massgebliche Gebührensatz auf der Grundlage des Bruttojahreslohns einer Vollzeitstelle ermittelt und auf den effektiven Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad angewendet.

Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und der FINMA fällig und ist zahlbar innert 30 Tagen. Sie deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab, zuzüglich Schweizer Mehrwertsteuer.

### **3 Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr**

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die FINMA zurückzuerstatten:

- a. Der vermittelte Kandidat tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren. Falls der Stellenantritt durch das Verschulden der FINMA nicht erfolgen kann, müssen die Vermittlungsgebühren nicht zurückerstattet werden.
- b. Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb der ersten drei Monate der vertraglich vereinbarten Probezeit: 50% der Vermittlungsgebühren. Die Rückerstattung erfolgt unabhängig davon, welche Partei die Auflösung veranlasste.
- c. Bei einer fristlosen Kündigung durch die FINMA innerhalb der ersten zwölf Monate: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren, falls der Kündigungsgrund dem Personalvermittler bekannt war, oder im Rahmen der sorgfältigen Leistungserbringung dem Personalvermittler hätte bekannt sein müssen.

### **4 Allfälliger Honoraranspruch des Personalvermittlers**

Der Personalvermittler hat maximal 12 Monate nach dem Einreichen eines Kandidatendossiers einen Honoraranspruch an die FINMA. Wenn nach Ablauf dieser Frist sich ein Kandidat aus eigener Initiative erneut bei der FINMA bewirbt, oder derselbe Kandidat durch einen anderen Personalvermittler vorgestellt wird, können daraus keinerlei Ansprüche mehr abgeleitet werden.

## **5 Allgemeine Punkte der Zusammenarbeit**

### **Kontakt**

Der Kontakt zwischen dem Personalvermittler und der FINMA erfolgt über HR. Erst mit dem Einverständnis des für die offene Position verantwortlichen HR-Managers kann der Personalvermittler nötigenfalls in direkten Kontakt mit Linienvorgesetzten treten.

### **Zusendung von Kandidatendossiers**

Es werden nur Kandidatendossiers berücksichtigt, welche online über das Bewerberportal der FINMA auf publizierte Stellenanzeigen eingereicht wurden.

Spontane Zusendungen von Kandidatendossiers auf anderen Kanälen oder ohne Bezug zu ausgeschriebenen Stellen werden nicht mit offenen Positionen abgeglichen und / oder beantwortet.

### **Kandidatenkontakt**

Die Koordination von allfälligen Terminen für Telefoninterviews und Vorstellungsgespräche erfolgt durch FINMA Human Resources direkt mit dem Kandidaten. Kandidatendossiers sind darum inkl. der Kontaktkoordinaten des Kandidaten einzureichen.